

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/MC/038
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 31.03.2025 Verfasser: Frau S. Seemann FBL: Frau M. Rißer
Nachträgliche Entscheidung über die Annahme von Spenden zur Erfüllung der städtischen Aufgaben gem. § 2 KV M-V		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	09.04.2025	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Nachfolgend aufgeführte Spende zur Erfüllung der städtischen Aufgaben gem. § 2 KV M-V werden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V angenommen.

<i>Ertragskonto</i>	<i>Betrag</i>	<i>Zahlungseingang</i>	<i>Verwendungszweck</i>	<i>Spender</i>
1/2.7.2.00.414590	150,00	14.10.2024	Stadtbibliothek	Dipl.-Ing. Stefan Pulkenat

<i>Ertragskonto</i>	<i>Betrag</i>	<i>Zahlungseingang</i>	<i>Verwendungszweck</i>	<i>Spender</i>
1/1.2.6.05/0202.681510	2.500,00	24.03.2025	Funkgerät für das HLF-20 der FFW Malchin	Cargill Deutschland GmbH

Sach- und Rechtslage:

§ 44 KV M-V Grundsätze von Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben werden. Über die Annahme entscheidet die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundene Mehrausgaben.

Anlagen:

keine